



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Kreishaus Neuss - 41456 Neuss
 Kreishaus Grevenbroich - 41513 Grevenbroich

An den
Landkreistag NRW
z. Hd. Frau Müller
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf



Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 2-16
D-41515 Grevenbroich
Telefonzentralen
Neuss 02131 928 - 0
Grevenbroich 02181 601 - 0
Fax 02181 601 - 1198
info@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

Grevenbroich, 15.01.2016

Amt
Amt für Umweltschutz
Untere Landschaftsbe-
hörde
Gebäude
Kreishaus Grevenbroich
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich
Auskunft erteilt
Herr Schmitz
Etage / Zimmer
1 21
Telefon
02181 601-6840
Telefax
02181 601-86840
e-mail
ulrich.schmitz@rhein-
kreis-neuss.de

Empfänger:
Kreiskasse Neuss
Bankverbindung:
Sparkasse Neuss
Konto 120 600
BLZ 305 500 00
IBAN: DE17 3055 0000
00001206 00
BIC: WELA DE 24

Entwurf eines Landesnaturschutzgesetzes NRW

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: 12.01.2016

Az.: 68.4-00.02-LNatSchG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 12.01.2016 informiert die Geschäftsstelle des LKT NRW über einen seitens des Ministeriums nochmals (3) überarbeiteten Arbeitsentwurf eines LNatSchG NRW und eine Kostenfolgeabschätzung und gibt Gelegenheit zur nochmaligen Stellungnahme in der 2. KW 2016.

Dies soll hier zur Vereinfachung unter Beibehaltung der Systematik der Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss vom 15.12.2015 erfolgen, obgleich die zur Verfügung stehende Zeit für eine qualifizierte Prüfung des in der jetzt 3. Fassung vorliegenden Arbeitsentwurfs pp. nicht ausreicht.

I. Stellungnahme zur Kostenfolgeabschätzung:

Die Kostenfolgeabschätzung ist seitens des Ministeriums nach wie vor sehr zurückhaltend erfolgt und berücksichtigt in einigen Punkten nicht die tatsächlich zu erwartenden Aufwendungen.

1. Umbenennung in Untere Naturschutzbehörden bzw. Naturschutzbeirat (§§ 2, 70 LNatSchG NRW-E)

Die Erhöhung lediglich der Sachkostenpauschale von 10 % auf 20 % dürfte nach wie vor den tatsächlich entstehenden Kosten nicht gerecht werden.

2. Dem LANUV NRW zur Verfügung zu stellende Dateien (§ 3 LNatSchG NRW-E)

Die bisherige Pflicht nach § 14 Abs. 1 LG NRW umfasst nicht e. v. das kostenlose Bereitstellen der Dateien an das LANUV NRW. Erfahrungen hiermit liegen hier nicht vor. Es steht zu erwarten, dass das LANUV NRW aufgrund seiner Verpflichtungen in größerem Umfang Dateien anfordern wird. Dies wird im Gegensatz zur Auffassung des

Ministeriums zu erhöhtem Aufwand führen.

Die vorgelegte Begründung enthält derzeit noch keine Umsetzung der Zusage des MKULNV NRW, die bisherigen Standards nicht zu erhöhen.

3. Vollzug der gesetzlichen Vorgaben für die Landwirtschaft (§ 4 LNatSchG NRW-E)

Im Gegensatz zur Auffassung des Ministeriums wird es hierbei sehr wohl zu Mehraufwand kommen, der nicht über Gebühren gedeckt werden kann. Dies insbesondere durch Kontrollen und Überprüfungen im Einzelfall z. B. bei Meldungen, die sich erfahrungsgemäß nicht in jedem Fall als zutreffend erweisen werden. Die Frage der Fallzahlen wird sich erst in Zukunft klären.

Der an dieser Stelle erfolgte Hinweis des MKULNV NRW, dass die Gebühren nach der AVwGebO NRW so bemessen sind, dass sie die Kosten decken, und dies auch für die neu zu schaffenden Gebührentatbestände gelten soll, kann derzeit nur zur Kenntnis genommen werden, da die neuen Tarifstellen noch nicht bekannt sind. Problematisch kann werden, dass das Ministerium in verschiedenen Fällen eben von zu geringen Regelstundenzahlen ausgeht, was bei Umsetzung im Wege der zu erhebenden Gebühren zu eher zu geringen Sätzen führen wird.

4. Aufstellung von Listen für die Verwendung von Ersatzgeldern (§ 31 LNatSchG NRW-E)

Unter Berücksichtigung der notwendigen Vorlagen zur jetzt vorgesehenen Vorstellung der Ersatzgeldlisten im Naturschutzbeirat und der Verarbeitung der daraus folgenden Anregungen, Vorschläge und Hinweise könnte ein Ansatz von 6 Stunden gD/Jahr zutreffend sein.

5. Verzeichnisse (§ 34 LNatSchG NRW-E)

a) Kompensationsverzeichnis

Kein Mehraufwand. Dieses Verzeichnis wird bereits heute geführt.

b) Ersatzgeldverzeichnis

Ein Mehraufwand fällt nicht nur einmalig, sondern fortlaufend durch die Führung und Aktualisierung des Verzeichnisses an.

c) FFH-Summativverzeichnis

Ob und in welchem Umfang sich die nach dem MKULNV NRW bei den Bez.-Reg. gebildeten 5 befristeten Projektstellen auf den Aufwand der UNBn auswirken, kann noch nicht beurteilt werden.

6. Mitteilung gesetzlich geschützter Biotope (§ 42 LNatSchG NRW-E)

Der Minderaufwand erscheint in dieser Höhe (von 10.000 auf 300.000 €) nicht mehr gerechtfertigt. Der angesetzte Zeitaufwand von 5 Std. gD pro Fall (!) der nicht mehr erforderlichen Abstimmung ist deutlich zu hoch angesetzt.

7. Baumschutzsatzungen (§ 49 LNatSchG NRW-E)

Kommunale Angelegenheit. Aus welchen Gründen der in der vorherigen Fassung angesetzte Bearbeitungsaufwand von 40 Std. gD auf 25 Std. reduziert wurde, ist nicht ersichtlich.

Unabhängig davon, dass es sich um eine kommunale Aufgabe handelt, erscheint der laufende Aufwand im Vollzug mit 4 Std. mD jährlich für nicht gebührenfinanzierte Leistungen (z. B. Kontrollen, Besprechungen mit Betroffenen usw.) nach wie vor zu gering.

8. Reiten in der freien Landschaft und im Wald (§ 58 LNatSchG NRW-E)

Der Mehraufwand ist zu gering angesetzt. Unabhängig davon, dass es sich bei den Freigaben bzw. Einschränkungen des Reitens um eine "Kann"-Bestimmung handelt, ist ein erheblicher Abstimmungsaufwand mit den Reitervereinigungen, Kommunen, Waldbesitzern usw. erkennbar, der erforderlich ist, um eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können. Dies gilt auch für den Prüfungsaufwand hinsichtlich heutiger Regelungen, die gesetzlich 2018 außer Kraft treten sollen. Eine 10-stündige Bearbeitung wird dem nicht gerecht, zumal es hier einen großen Bedarf an (gemeinsamen) Besichtigungen der örtlichen Situationen geben wird, wenn die Entscheidungen sachgerecht sein sollen.

Der zusätzlich aufgenommene jährliche 2-stündige Aufwand gD für die Fortschreibung der Allgemeinverfügungen, Unterhaltung der Beschilderungen usw. dürfte erheblich zu gering sein.

9. Beteiligungsrechte von Naturschutzvereinigungen (§ 66-67 LNatSchG NRW-E)

Hier wurde der zu berücksichtigende Mehraufwand mit 1 Std. je Fall deutlich zu gering bemessen. Für das Zusammenstellen der Unterlagen, den Versand und die Prüfung und Auswertung des Beteiligungsergebnisses sind mindestens 3 Std. je Fall anzusetzen! Hieran führt auch die Begrenzung der Beteiligungsfälle keine Änderung herbei.

Zudem wird sich (s. o.) die seitens des Ministeriums zu gering angesetzte Bearbeitungszeit u. U. auch auf die dafür zu erhebenden Gebühren auswirken.

10. Vorkaufsrechte (§ 74 LNatSchG NRW-E)

Ich gehe nach dem Wortlaut der Entwurfsfassung und dem Gesprächsprotokoll davon aus, dass das Vorkaufsrecht zukünftig in den aufgeführten Fällen durch die Bez.-Reg. ausgeübt wird, und nicht

durch die Träger der Landschaftsplanung. Die Begründung weicht hiervon ab. Der Minderaufwand dürfte dann gerechtfertigt sein.

11. Beiratsbeteiligung (§ 75 LNatSchG NRW-E)

Im Rhein-Kreis Neuss wird es nicht zu einem erhöhten Kostenaufwand durch die Beteiligung des Beirates bei Ausnahmen nach den Landschaftsplänen kommen, da die Landschaftspläne im Kreisgebiet ausschließlich gebundene Ausnahmen vorsehen, die nach der neuesten Fassung des Entwurfs nicht der Beiratsbeteiligung unterliegen.

Insgesamt wird der erwartete Mehraufwand nach wie vor deutlich höher, der angesetzte Minderaufwand deutlich geringer liegen, als seitens des MKULNV NRW prognostiziert.

II. Stellungnahme zu den Vorschriften im Einzelnen:

1. Zu § 2 LNatSchG NRW-E

Problematisch könnte werden, dass es sich hier eben nur um eine Behemmensentscheidung zum Artenschutz handelt, von der Stellungnahme der Naturschutzbehörde als für den Artenschutz und die hier aufgezählten Verfahren zuständiger Behörde in Verfahren mit Konzentrationswirkung durch eine andere (Zulassungs-) Behörde also abgewichen werden kann. Damit wäre die Position der Naturschutzbehörde in Verfahren mit Konzentrationswirkung schwächer, als die der anerkannten Verbände, denen nach § 64 BNatSchG im Dissensfall ein Klagerecht zusteht.

Zuständig für die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und artenschutzrechtlichen Befreiungen nach § 67 Abs. 2 BNatSchG ist die UNB. Es wird in diesen Fällen weiterhin eine Einvernehmensregelung mit der UNB gefordert.

2. Zu § 4 LNatSchG NRW-E

Der Begriff "auf natürliche Weise entstanden" in Abs. 1 muss nach wie vor definiert werden, da es praktisch keine nicht anthropogen überformten Flächen gibt.

Der Form halber wird auch mit Blick auf Art. 17 darauf hingewiesen, dass die DGL-VO mit Wirkung ab 01.01.2016 aufgehoben wurde.

3. Zu § 7 LNatSchG NRW-E

In Abs. 3 sollte weiterhin mit Blick auf die kommunalen FNP formuliert werden: "... unter Beachtung der Ziele und unter Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und der ihnen entsprechenden Darstellungen der Flächennutzungspläne ...". Die zu beachtenden Darstellungen der Flächennutzungspläne sind keine planerischen Festsetzungen i. S. d. folgenden Beachtungsgebots. Dies entspräche auch der korrekten Formulierung in

§ 43 LNatSchG NRW-E zu ordnungsbehördlichen Verordnungen.

4. Zu § 20 LNatSchG NRW-E

Abs. 4 letzter Satz weist dem Verfahren zur Darstellungen von Konzentrationszonen auf der FNP-Ebene die gleiche Rechtsfolge zu, wie im Übrigen der Aufstellung eines Bebauungsplans, nämlich das Außerkrafttreten widersprechender Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans. Die Vorschrift zielt offenkundig auf Konzentrationszonen für WEA. Dies bedeutet, dass bereits lange vor Umsetzung der eigentlichen WEA-Vorhaben z. B. eine LSG-Festsetzung des LP außer Kraft tritt. Dies erscheint weder erforderlich, noch tunlich. Es empfiehlt sich, das Außerkrafttreten z. B. der Schutzfestsetzungen an die Vorhabenzulassung bzw. eine verbindliche Bauleitplanung zu koppeln.

5. Zu § 30 LNatSchG NRW-E

Der Zeitraum, um den die in Abs. 2 Ziff. 3 angesprochene rechtmäßige bauliche oder verkehrliche Nutzung zurückliegen darf, sollte nach wie vor definiert werden. Anderenfalls wäre die Beseitigung der Sukzession z. B. auf einer vor 100 Jahren aufgegebenen Straße oder Bahnstrecke zum Bau eines Radwegs oder einer Straße nicht als Eingriff zu werten. Dies kann jedoch mit erheblichen Eingriffen verbunden sein. Im Übrigen ist die Regelung der Natur auf Zeit zu begrüßen.

6. Zu § 31 LNatSchG NRW-E

Keine Änderung der bedenklichen Regelung, dass nicht verwendete Ersatzgelder nach 4 Jahren an die Bezirksregierung übergehen. Es erscheint sinnvoller, wie folgt zu formulieren: "... und spätestens nach fünf Jahren zweckentsprechend zu verwenden. Die Höhere Naturschutzbehörde kann bei Überschreitung dieses Zeitraums die Abführung des Ersatzgeldes an diese zur zweckentsprechenden Verwendung verlangen. ...".

Nach wie vor keine Änderung des Widerspruchs von Abs. 4 letzter Satz zur Regelung nach S. 1. Wenn die Ersatzgelder ausdrücklich an die Kreise und kreisfreien Städte (Anm.: als Selbstverwaltungskörperschaften) zu zahlen sind, sollten diese auch die Verwendungspläne aufstellen, nicht die Sonderordnungsbehörde UNB.

Erfolgte Änderung der "Erörterung" mit dem Naturschutzbeirat in "Vorstellung" und die Möglichkeit zur aktualisierenden Ergänzung. Dies entspricht einer bloßen Informationspflicht, was begrüßt wird.

In Abs. 5 wurde die Verordnungsermächtigung zur Regelung des Ersatzgeldes bei Masten gestrichen, aber nicht ersetzt. Dies ist nun unvollständig, zumal in der Begründung noch hierauf hingewiesen wird.

Erhebliche Bedenken bestehen nach wie vor gegen die landesgesetzliche Regelvermutung in Abs. 5, dass Mast- oder Turmbauten ab 20

m Höhe in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind. Die Regelvermutung würde für alle Eingriffe in das Landschaftsbild durch masten- oder turmartige Objekte gelten. Dies betrifft nicht nur z. B. Mobilfunk-Sendemasten oder WEA, sondern auch Strommasten, Siloanlagen, Brückenpylone u. v. m. Es ist zu bestreiten, dass hier regelmäßig kein Ausgleich oder Ersatz i. S. d. § 15 BNatSchG erreicht werden kann. Dies muss der gutachtlichen Prüfung im Einzelfall überlassen bleiben.

Besonders bedenklich erscheint die gesetzliche Festlegung der Höhe des Ersatzgeldes in höchst schematischer Art und Weise. Es wird erkennbar, dass hier eine möglichst unproblematische Bewältigung der Eingriffsregelung z. B. bei der Zulassung von WEA angestrebt wird, die aber nicht den bundesgesetzlichen Regelungen der §§ 15 und 17 BNatSchG entspricht.

Diese Vereinfachung wird jedoch nicht erreicht werden. Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff (hier z. B. durch eine WEA) nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen (hier: des Landschaftsbildes) nicht ... auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen. Wenn nun für den Regelfall gesetzlich vermutet wird, dass der Eingriff in das Landschaftsbild durch z. B. eine WEA nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist, so ist die detaillierte gutachtliche Prüfung, ob die Belange des Eingriffs oder die Belange von Natur und Landschaft im Rang vorgehen, einschließlich der erforderlichen Wertungen, unerlässlich. Angesichts der Regelvermutung des Windenergieerlasses eines regelmäßig überwiegenden öffentlichen Interesses an der Errichtung der WEA im Fall einer Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete stellt sich im Gesamtzusammenhang auch die Frage, ob eine solchermaßen durch landesrechtliche Vorgaben eingeschränkte Abwägung der UNBn auf der Ebene der Eingriffsregelung und der Befreiung noch einer gerichtlichen Nachprüfung hinsichtlich ihres gerechten Charakters standhält, d. h., ob hier gerichtlich noch eine Möglichkeit der UNBn zur gerechten Abwägung aller Belange gesehen und diese damit als noch möglich anerkannt wird, oder ob angesichts der landesrechtlichen Vorgaben eine solche nicht mehr möglich und damit eine Befreiungsentscheidung und die Entscheidung der Zulässigkeit nach der Eingriffsregelung mangels gerechter Abwägung für rechtswidrig erkannt werden muss.

Die angestrebte Regelung über Ersatzgeld entspricht zwar grundsätzlich dem Entwurf der Bundeskompensationsverordnung (BKompV). Diese manifestiert im Entwurf jedoch keinen Vorrang einer schematischen Festlegung der Höhe des Ersatzgeldes, sondern soll diese lediglich für den Fall vorbehalten, dass die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ersatzmaßnahme nicht festgestellt werden können. Der LNatSchG NRW-E stellt dem entgegen überhaupt nicht auf eine Kostenfeststellung theoretischer Ersatzmaßnahmen ab, sondern legt die Ersatzgeldhöhe nach Maßgabe von Wertstufen für das Landschaftsbild und Objekthöhe fest. Hier steht die Gefahr einer nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung im Raum. Um eine Vereinbarkeit mit Bundesrecht zu erreichen, müsste zumin-

dest die Ersatzgeldberechnung nach Wertigkeit des Landschaftsbildes und Anlagenhöhe subsidiär zu einer Detailberechnung auf der Grundlage theoretischer Ersatzmaßnahmen sein. Nur dies würde eine Gleichbehandlung der Projektträger masten- oder turmartiger Eingriffe mit anderen Eingriffsverursachern sichern.

7. Zu § 34 LNatSchG NRW-E

Abs. 1 beschränkt - wie bislang auch im LG NRW - die Verzeichnispflicht auf Flächen, die größer als 500 qm sind. Dies wird dem Sinn des Verzeichnisses nicht gerecht. Gerade die kleineren Kompensationsmaßnahmen (wobei 400 qm oder 200 qm nicht als klein gelten darf), sind in der Gefahr, vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder beseitigt zu werden. Es ist daher dringend angeraten, alle Kompensationsmaßnahmen i. S. d. § 15 Abs. 2 in das Verzeichnis aufzunehmen.

Im Rhein-Kreis Neuss wurden bislang 331 Maßnahmen mit einer Fläche von jeweils über 500 qm, 565 Maßnahmen mit einer Fläche von 500 qm oder weniger registriert (Beginn der Aufzeichnungen 03/2008).

I. S. d. Anregung unter Ziff. 6. sollte eine Vorlage des Ersatzgeldverzeichnisses alle 5 Jahre erfolgen.

8. Zu § 35 LNatSchG NRW-E

Die Festlegung auf 15 % Biotopverbundflächen geht um 50 % über die bundesrechtliche Regelung hinaus. Hier sollte die kulturräumliche Eigenart der Landschaft im Einzelfall Berücksichtigung finden können.

9. Zu § 39 LNatSchG NRW-E

Abs. 1 Ziff. 3 stellt u. a. die Kompensationsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG, die im Maßnahmenverzeichnis zu erfassen sind, unter gesetzlichen Schutz als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile.

Dies umfasst nach dem derzeitigen Entwurf nur die Maßnahmen auf Flächen über 500 qm. Dies sollte i. S. d. Stellungnahme unter Ziff. 7 auf alle Kompensationsmaßnahmen ausgedehnt werden, da gerade die kleineren Maßnahmen gefährdet sind.

Abs. 3 d. V. lässt, offenbar in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG, schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses und zur Gesunderhaltung von Bäumen sowie die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen zu.

Hier bedarf es des Zusatzes: "..., soweit in der Anordnung oder Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen nichts anderes bestimmt ist.". In dieser Anordnung oder Festsetzung wird über die Entwicklungsrichtung der Kompensationspflanzungen entschieden. Eine festgesetzte frei wachsende Hecke würde z. B. nie ihre angestrebte Entwicklung, und damit die ihr zugemessene ökologische oder landschaftsästhetische Wertigkeit erreichen, wenn sie alljährlich einem

Pflegeschnitt unterworfen würde.

Bestehende Kompensationspflanzungen zur Eingrünung eines Bauwerks müssen in einigen Fällen bei späteren Bauwerkserweiterungen (z. B. Erweiterung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle bei Betriebserweiterungen) angetastet werden, um die Baumaßnahme zu ermöglichen. Dies ist zumeist unschädlich und kann durch eine entsprechend berechnete (Wachstumsverzug) und verschobene Pflanzung ausgeglichen werden.

Dem kann durch folgenden Zusatz zu Abs. 3 Rechnung getragen werden: "... Unberührt von dem Verbot nach Abs. 2 bleibt die ganze oder teilweise Beseitigung von Kompensationspflanzungen, wenn dies in einer Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG oder in einer Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen wird und ein Ausgleich am Ort erfolgt."

Sollte dies nicht erfolgen oder ein ortsgleicher Ausgleich nicht möglich sein, wäre im Befreiungsverfahren nach § 67 Abs. 1 BNatSchG zu entscheiden. Dies würde den Verfahrensaufwand unter Beteiligung des Beirates erheblich erhöhen.

10. Zu § 41 LNatSchG NRW-E

Hier ist die UNB anzugeben, nicht allgemein die NB.

11. Zu § 42 LNatSchG NRW-E

Die Regelung, das Streuobstwiesen erst ab 2.500 qm und nur bei Hochstämmen (überwiegend) geschützt sind, ist positiv.

Die Regelung, dass sie nur ab einem Abstand von mind. 100 m von der nächstgelegenen Hofstelle entfernt geschützt sind, ist kaum verständlich. Hier bleibt die Frage offen, wie bei anderweitiger Bebauung in geringerem Abstand zu verfahren ist.

12. Zu §§ 66, 67 LNatSchG NRW-E

Positiv ist die Änderung der Beteiligung der Vereinigungen durch Streichung der Ausnahmefälle des Artenschutzes und bei Ausnahmen und Befreiungen in Landschaftsschutzgebieten sowie bei Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten, bei GW-Entnahme und -Einleitungen erst ab 600.000 cbm/Jahr, bei Entnahme und Einleitung in oberirdische Gewässer erst ab 5 % des Durchflusses, zu sehen.

Durch die Beteiligung, die in allen Beteiligungsfällen spätestens bei Übersendung der Unterlagen an die UNBn (§ 67 Abs. 1 LNatSchG NRW-E) mit 1 kompletten Antragsausfertigung für jede Vereinigung zu erfolgen hat, und mit Monatsfrist (kann verlängert werden, § 67 Abs. 4 LNatSchG NRW-E) verbunden ist, wird es zu einem erheblichen Mehraufwand für die verfahrensführenden Behörden und zu nicht unerheblichen Verzögerungen im Verfahren kommen. Zudem kann bei sofortigem Versand nach Beteiligung der UNBn von deren Seite aus nicht zunächst geprüft werden, ob die Voraussetzungen

des Abs. 2 für einen Verzicht auf die Beteiligung gegeben sind. Würde aber zunächst eine Stellungnahme der UNB eingeholt, verlängerte sich das Verfahren bei der Beteiligung wiederum entsprechend; zu dementsprechend dies nicht mehr § 67 Abs. 1 LNatSchG NRW-E. Bei Absehen von der Beteiligung wiederum sind die Verfahren mit der rechtlichen Unsicherheit einer Verbandsklage schon wegen Nicht-Beteiligung behaftet (§ 64 Abs.1 Ziff. 3 BNatSchG). Dies ist insbesondere bei Inanspruchnahme der Nicht-Beteiligungsmöglichkeit wg. "nicht wesentlichen" Abweichungen oder prognostizierten "nur geringfügigen" Auswirkungen der Fall. Eine erneute Beteiligung der Verbände wäre bei Änderung der Antragsunterlagen bzw. Ergänzungen erforderlich (§ 67 Abs. 2 LNatSchG NRW-E).

13. Zu § 70 LNatSchG NRW-E

Der Beirat soll um 2 Mitglieder (1 LV Erneuerbare Energien und 1 NABU/BUND) erweitert werden. Dies erscheint nicht erforderlich und erhöht die Kosten dieses Gremiums.

14. Zu § 74 LNatSchG NRW-E

Es wird begrüßt, dass die Ausübung des Vorkaufsrechts nunmehr insgesamt dem Land NRW obliegt und umfasst durch die Bez.-Reg. ausgeübt werden soll.

15. Zu § 75 LNatSchG NRW-E

Hier wurde wieder die Letztentscheidungskompetenz der HNB im Fall eines Beiratswiderspruchs eingeführt. Dies erscheint weder erforderlich, noch sinnvoll. Im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht haben die HNBn jederzeit die Möglichkeit, sich z. B. bei Anrufung durch einen Naturschutzbeirat über die Rechtmäßigkeit einer Befreiungs- oder Ausnahmeentscheidung der UNBn zu informieren und ggfs. einzugreifen. Einer grundsätzlichen Festlegung der Letztentscheidung durch die HNBn und nicht durch die Vertretungskörperschaft der Träger der Landschaftsplanung, womit eine aufsichtsbehördliche Überprüfung zum Regelfall erhoben würde, bedarf es nicht.

Positiv bewertet wird, dass das Ermessen der UNBn bei ergebnislosem Verstreichen der Äußerungsfrist der HNBn gewahrt bleibt.

16. Zu § 83 LNatSchG NRW-E

Nach der Übergangsbestimmung zu § 58 LNatSchG NRW-E (Reitregelung) treten am 01.01.2018 alle widersprechenden Reitregelungen der Kreise und kreisfreien Städte im Wald außer Kraft. Diese haben bis dahin mit den Gemeinden, den Forstbehörden, den Waldbesitzern und Reiterverbänden das Erfordernis von Reitregelungen im Wald zu prüfen und zu erörtern. Diese sind mit Wirkung ab 01.01.2018 als Allgemeinverfügungen (§ 50 LNatSchG NRW-E) zu erlassen. Das MKULNV NRW will am (!) 01.01.2018 über eine Internet-

Karte über die jeweiligen Reitregelungen im Wald informieren.

Es bestehen erhebliche Bedenken, dass diese Planung schon rein zeitlich so umsetzbar ist. Zudem bleibt offen, wie mit Reitverböten nach der StVO, die von kommunalen Verkehrsordnungsbehörden angeordnet wurden, zu verfahren ist.

Insgesamt bedarf der Entwurf des LNatSchG NRW nach wie vor der umfassenden Überarbeitung im Hinblick auf sachgerechte und realitätsnahe Regelungen mit weniger Verwaltungsaufwand.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Clever
Leitender Kreisverwaltungsleiter